

Aktionärbindungsvertrag

der Aktionäre der Axpo Holding AG

Vertragsparteien

- **Kanton Zürich**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Zürich (nachfolgend «ZH»);
- **Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)**, Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Firmennummer CHE-108.954.688 (nachfolgend «EKZ»);
- **Kanton Aargau**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Aargau (nachfolgend «AG»);
- **AEW Energie AG**, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, eingetragen im Handelsregister des Kantons Aargau unter der Firmennummer CHE-105.981.944 (nachfolgend «AEW»);
- **SAK Holding AG**, Vadianstrasse 50, 9001 St. Gallen, eingetragen im Handelsregister des Kantons St. Gallen unter der Firmennummer CHE-105.965.106 (nachfolgend «SAK»);
- **EKT Holding AG**, Bahnhofstrasse 37, 9320 Arbon, eingetragen im Handelsregister des Kantons Thurgau unter der Firmennummer CHE-112.758.966 (nachfolgend «EKT»);
- **Kanton Schaffhausen**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (nachfolgend «SH»);
- **Kanton Glarus**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Glarus (nachfolgend «GL»);
- **Kanton Zug**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Zugs (nachfolgend «ZG»).

ZH, EKZ, AG, AEW, SAK, EKT, SH, GL und ZG nachfolgend je einzeln «eine Partei» und gemeinsam «die Parteien».

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Vertragszweck.....	5
2.1	Vertragsziele.....	5
2.2	Eignerstrategie.....	5
2.3	Hierarchie	6
3	Stimmbindung.....	6
4	Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	6
4.1	Anzahl Mitglieder.....	6
4.2	Anforderungsprofil	7
4.3	Wahlmodus.....	8
5	Generalversammlung	8
6	Dividendenpolitik.....	8
7	Veräußerungsverbot.....	9
7.1	Lock-up Periode	9
7.2	Ausnahmen vom Veräußerungsverbot	9
7.3	Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode	10
7.4	Freie Veräußerung von Aktien	10
8	Vorhandrecht	11
8.1	Grundsätzliches zum Verfahren	11
8.2	Andienungspflicht	12
8.3	Interessensbekundung.....	12
8.4	Kaufpreisbestimmung durch Dritte	13
8.5	Verzicht	14
8.6	Übertragung von Rechten und Pflichten und Hinweis auf Statuten	15
9	Verhältnis zu den Vinkulierungsbestimmungen der Gesellschaft.....	15
9.1	Bei Einhaltung des Verfahrens betreffend Vorhandrecht	15

9.2	Bei Nichteinhaltung des Verfahrens betreffend	
	Vorhandrecht	15
10	Fortsetzungsklausel	16
11	Mitverkaufsrecht	16
12	Mitverkaufspflicht	17
13	Vertragsverletzungen	18
13.1	Konventionalstrafe	18
13.2	Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes.....	18
13.3	Kaufrecht der übrigen Parteien.....	19
14	Dauer des Vertrages, Kündigung und Kündigungsfolgen .	19
15	Beitritt und Übergang der Parteistellung	20
16	Aussergerichtliche Konfliktlösung	21
17	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	21
18	Allgemeine Bestimmungen.....	21

1 Präambel

Die Parteien halten allesamt eine direkte Beteiligung an der Axpo Holding AG (nachfolgend «die Gesellschaft»). Die Gesellschaft ist eine im Handelsregister des Kantons Aargau unter der Firmennummer CHE-101.846.968 eingetragene Aktiengesellschaft mit statutarischem Sitz in Baden. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Betreuung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im Energie- und Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Gebieten. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von CHF 370'000'000.00 (in Worten 370 Millionen Schweizer Franken), eingeteilt in 37'000'000 Namenaktien zu CHF 10.00.

Die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft stellen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Aktionärsbindungsvertrages (nachfolgend «Vertrag»), wie folgt dar:

Vertragspartei	Anzahl Aktien	Prozentualer Anteil
ZH	6'786'490	18.342 %
EKZ	6'811'671	18.410 %
ZH und EKZ gemeinsam	13'598'161	36.752%
AG	5'170'659	13.975%
AEW	5'189'845	14.026%
AG und AEW gemeinsam	10'360'504	28.001%
SAK	4'625'225	12.501%
EKT	4'532'720	12.251%
SH	2'913'892	7.875%
GL	646'332	1.747%
ZG	323'166	0.873%
Total	37'000'000	100%

Die Parteien sind übereingekommen, ihre Zusammenarbeit und ihre Stellung als Aktionäre der Gesellschaft auf eine neue vertragliche Basis zu stellen. Der NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 wird aufgehoben und durch den vorliegenden privatrechtlichen Vertrag ersetzt.

Im Wissen darum, dass die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Zusammenarbeit nicht erschöpfend schriftlich geregelt werden kann, unterstellen die Parteien den vorliegenden Vertrag und ihre ganze Zusammenarbeit unter den Grundsatz von Treu und Glauben sowie unter die Grundsätze von Loyalität und Fairness.

2 Vertragszweck

2.1 Vertragsziele

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit und ihrer Stellung als Aktionäre der Gesellschaft schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag. Mit diesem Vertrag bezwecken die Parteien insbesondere:

- die Regelung der für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Zusammenarbeit der Parteien;
- die Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle der Parteien über die Gesellschaft;
- die angemessene Wahrung der Eignerinteressen;
- die Festlegung und Sicherung der Einhaltung einer Eignerstrategie betreffend die Gesellschaft;
- die Sicherung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft mit dem Ziel, dass die Gesellschaft stets über einen kompetenten und ausgewogen zusammengesetzten Verwaltungsrat verfügt;
- die Regelung des zulässigen Informationsflusses zwischen Organen der Gesellschaft einerseits und den Parteien andererseits; zwischen der Gesellschaft und den Parteien wird ein Informationskonzept festgelegt;
- das langfristige Gedeihen der Gesellschaft als selbstständiges Unternehmen;
- die Sicherung der Operations- und Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft;
- die Ermöglichung der langfristigen Wertsteigerung der Beteiligungen der Parteien an der Gesellschaft.

2.2 Eignerstrategie

Die Parteien verständigen sich in einer separaten Vereinbarung gemeinsam auf eine Eignerstrategie betreffend die Gesellschaft.

2.3 Hierarchie

Die Parteien vereinbaren, dass für die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien die Regelungen dieses Vertrages allfälligen abweichenden innergesellschaftlichen Regelungen der Gesellschaft in den Statuten, im Organisationsreglement oder in anderen Erlassen vorgehen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

3 Stimmbindung

Die Parteien verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Generalversammlung der Gesellschaft nach Massgabe der Bestimmungen dieses Vertrages auszuüben. Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, üben die Parteien ihre Aktionärsrechte individuell aus, beachten dabei jedoch den Zweck dieses Vertrages.

Diese Stimmbindung beinhaltet auch die Pflicht der Parteien, den Folgen allfälliger Vertragsverletzungen einer Partei soweit möglich und zulässig durch Beschlüsse der Generalversammlung, welche diese Folgen der Vertragsverletzung mildern, entgegenzuwirken. Liegt die Kompetenz für solche Beschlüsse beim Verwaltungsrat der Gesellschaft, sind die Parteien verpflichtet, gemeinsam diesbezügliche Anträge dem Verwaltungsrat zu unterbreiten.

4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

4.1 Anzahl Mitglieder

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Können sich die Parteien nicht auf die Anzahl Mitglieder einigen, besteht der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern.

4.2 Anforderungsprofil

Im Verwaltungsrat müssen gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale ausgewogen vorhanden sein.

Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates erfolgt auf Basis eines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium, die einzelnen Mitglieder sowie den Präsidenten. Dieses berücksichtigt und konkretisiert die folgenden Grundsätze und Kriterien:

- Fachliche Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale;
- Vermeidung von dauernden Interessenkonflikten;
- Verständnis der politischen Rahmenbedingungen;
- zeitliche Verfügbarkeit;
- Diversität und Interdisziplinarität;
- Unabhängigkeit von den Eignern.

Das Anforderungsprofil wird durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt und mit den Eignern abgestimmt.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig der operativen Führungsebene der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungen angehören.

Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung zuhanden der Generalversammlung in Absprache mit den Eignern. Er trifft die Auswahl (Shortlist und Nominierung) in Absprache mit den Eignern.

Der Verwaltungsrat unterzieht seine Leistung periodisch einer Selbstevaluation und unterbreitet deren wesentlichen Ergebnisse in geeigneter Form den Eignern. Er sorgt für die kontinuierliche Weiterbildung seiner Mitglieder.

4.3 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft erfolgt durch die Generalversammlung.

Grundsätzlich sind die Parteien bestrebt, sich gemeinsam auf die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder und den Verwaltungsratspräsidenten zu verständigen.

Ist dies nicht möglich, haben die Parteien folgende Ansprüche auf Nominierung von acht Verwaltungsratsmitgliedern:

- ZH und EKZ zusammen: drei Sitze;
- AG und AEW: je einen Sitz;
- SAK und EKT: je einen Sitz;
- SH, GL und ZG zusammen: einen Sitz.

Im Rahmen dieser Nominierungen sind die Anforderungen gemäss Ziffer 4.2 dieses Vertrages uneingeschränkt zu erfüllen.

Die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten erfolgt unabhängig von dieser Zuteilung der Ansprüche.

5 Generalversammlung

Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung gelten die Quoren gemäss Gesetz und Statuten der Gesellschaft.

6 Dividendenpolitik

Die Parteien beachten bei ihrer Dividendenpolitik den Grundsatz der Selbstfinanzierung der Gesellschaft. Sie verständigen sich auf eine flexible Dividendenpolitik, die die Interessen der Gesellschaft ebenso wie die Interessen der Parteien an einer branchenüblichen Rendite berücksichtigt. Im Vordergrund steht dabei stets das Ziel des dauernden Gedeihens der Gesellschaft.

7 Veräusserungsverbot

7.1 Lock-up Periode

Die Parteien verpflichten sich bis 31. Dezember ... *[5 Jahre ab Vertragsunterzeichnung]* (nachfolgend «Lock-up Periode»), ihre Aktien an der Gesellschaft ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien weder zu verkaufen noch zu verpfänden noch eine Nutzniessung daran zu bestellen oder sonst wie darüber zu verfügen (nachfolgend «Veräusserungsverbot»).

7.2 Ausnahmen vom Veräusserungsverbot

Das Veräusserungsverbot gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages gilt nicht für:

- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen AG und AEW oder von diesen Parteien beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen ZH und EKZ oder von diesen Parteien beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen SAK und den Kantonen SG, AR oder AI oder von diesen beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen EKT und dem Kanton TG oder von diesen beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen SH und von SH beherrschten Gesellschaften bzw. zwischen GL und von GL beherrschten Gesellschaften bzw. zwischen ZG und von ZG beherrschten Gesellschaften.

In diesen Fällen kommt das Vorhandrecht gemäss Ziffer 8. dieses Vertrages nicht zur Anwendung. Ziffer 9.1 gilt diesfalls analog.

Das Veräusserungsverbot gemäss Ziffer 7.1. dieses Vertrages gilt ebenfalls nicht für entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen von Aktien zwischen den Vertragsparteien. In diesen Fällen kommt das Vorhandrecht gemäss Ziffer 8. zur Anwendung. Wird das Vorhandrecht nicht an allen zum Verkauf angebotenen Aktien ausgeübt, können die Aktien von der verkaufswilligen Partei jedoch in Ab-

änderung von Ziffer 8.5 Abs. 4 dieses Vertrages nicht an Dritte veräussert werden. Das Veräusserungsverbot gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages bleibt diesfalls anwendbar. ZG und GL können in der Lock-up Periode ihre Aktien ohne Anwendbarkeit des Vorhandrechts an andere Vertragsparteien verkaufen.

Die Nichtanwendbarkeit des Veräusserungsverbots gemäss Ziffer 7.2 steht unter der Bedingung, dass ein allfälliger neuer Aktionär der Gesellschaft diesem Vertrag beitrifft sowie die Statuten der Gesellschaft akzeptiert und unterzeichnet.

7.3 Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode

Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages gemeinsam mindestens 51% der Aktien an der Gesellschaft (nachfolgend «gemeinsame Mindestbeteiligung») zu halten und nicht an Dritte zu verkaufen, zu verpfänden, eine Nutzniessung daran zu bestellen oder sonst wie darüber zu verfügen.

Jede Partei trägt die Verpflichtung zum Halten der gemeinsamen Mindestbeteiligung proportional zu ihrem am Ende der Lock-up Periode bestehenden Aktienanteil (nachfolgend «individuelle Mindestbeteiligung»).

Die Verpflichtung gemäss dieser Ziffer 7.3 kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer gemäss Ziffer 14 mit einem Quorum von über 50 % und der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden.

7.4 Freie Veräusserung von Aktien

Nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages und unter Einhaltung der Verpflichtung zur individuellen Mindestbeteiligung gemäss Ziffer 7.3 dieses Vertrages sind die Parteien unter Berücksichtigung und Vorbehalt des Verfahrens gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) grundsätzlich frei, ihre Aktien an der Gesellschaft zu verkaufen, zu verpfänden, eine Nutzniessung daran zu bestellen oder sonst wie darüber zu verfügen.

8 Vorhandrecht

8.1 Grundsätzliches zum Verfahren

In Ziffer 8 dieses Vertrages wird der grundsätzliche Verfahrensablauf betreffend Vorhandrecht geregelt. Dieser Verfahrensablauf hat sich bewährt in Fällen, in denen ein Aktionärbindungsvertrag wenige Parteien umfasst und diese Parteien angesichts ihrer Organisations- und Kompetenzordnung in der Lage sind, zeitnahe Entscheide zu fällen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag zwei Besonderheiten gegeben sind: Einerseits umfasst der Vertrag eine Vielzahl von Vertragsparteien; und andererseits unterliegen einige dieser Parteien als öffentlich-rechtliche Körperschaften komplexen Organisations-, Zuständigkeits- und Genehmigungsregeln, was unter Umständen rasche Entscheide verunmöglichen kann.

Aus diesen Gründen ist es den Parteien erlaubt, das ihnen zustehende Vorhandrecht gemäss dieser Ziffer 8 des Vertrages ohne Zustimmung der anderen Parteien unter folgenden Parteien zu übertragen: AG und AEW und von diesen beherrschte Gesellschaften; ZH und EKZ und von diesen beherrschte Gesellschaften; SAK und Kantone SG, AR und AI und von diesen beherrschte Gesellschaften; EKT und TG und von diesen beherrschte Gesellschaften; SH und von SH beherrschte Gesellschaften; GL und von GL beherrschte Gesellschaften; ZG und von ZG beherrschte Gesellschaften.

Die Parteien sind sich ferner bewusst, dass eine detaillierte Regelung aller möglichen Szenarien angesichts der Vielzahl der Parteien und der massgebenden Rahmenbedingungen zum Voraus nicht möglich ist. Je nach Konstellation einigen sich die Parteien deshalb gegebenenfalls bei Vorliegen eines konkreten Ereignisses auf von den Regeln dieses Vertrages abweichende, auf die konkrete Konstellation individuell zugeschnittene Modalitäten des Vorhandrechts. Dabei berücksichtigen die Parteien folgende Kriterien und Zielsetzungen:

- Bestehende Aktionäre sollen die Möglichkeit haben, sämtliche Aktien einer veräusserungswilligen Partei erwerben zu können und dabei relativ zu ihren Aktienanteilen gleichbehandelt zu werden.

- Veräusserungswillige Parteien sollen die Möglichkeit haben, sämtliche von ihnen zum Verkauf angebotenen Aktien zu verkaufen, soweit diese über ihrer individuellen Mindestbeteiligung liegen, d.h. nicht ungewollt auf einem Restbestand an solchen Aktien sitzen zu bleiben.

8.2 Andienungspflicht

Wer seine über die individuelle Mindestbeteiligung gemäss Ziffer 7.3 dieses Vertrages hinausgehenden Aktien nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages durch irgendein Rechtsgeschäft verkaufen, verpfänden, zur Nutzniessung geben oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich übertragen will, hat diese Aktien vorerst den anderen Parteien im Verhältnis ihrer Aktienanteile zum Kauf anzubieten. Der Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft ist davon in Kenntnis zu setzen.

Die Andienungspflicht gilt nicht bei Vorliegen eines Tatbestandes gemäss Ziffer 7.2 1. Absatz dieses Vertrages.

Die veräusserungswillige Partei kann den übrigen Parteien gleichzeitig anzeigen, dass sie auch Aktien verkaufen möchte, die zum Bestand ihrer individuellen Mindestbeteiligung gehören.

8.3 Interessensbekundung

Die Vorhandberechtigten teilen der verkaufswilligen Partei innert 60 Tagen seit Empfang des Angebotes mit, ob sie grundsätzlich an einem Erwerb der angebotenen Aktien – sowie gegebenenfalls zusätzlich auch der zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehörenden Aktien – interessiert sind oder nicht. Gleichzeitig haben sie die übrigen Parteien und den Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft darüber schriftlich zu orientieren.

Das Vorhandrecht an den angebotenen Aktien, welche nicht zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehören, kann nur ungeteilt ausgeübt werden. Sofern die veräusserungswillige Partei zusätzlich auch Aktien verkaufen möchte,

die zum Bestand ihrer individuellen Mindestbeteiligung gehören, kann das Vorhandrecht auch an diesen zusätzlich angebotenen Aktien nur ungeteilt ausgeübt werden.

Falls und soweit ein grundsätzliches Kaufinteresse besteht, nehmen die betreffenden Parteien Preisverhandlungen auf. Können sie sich über den Kaufpreis einigen, wird das Geschäft für die betreffenden Parteien unter Vorbehalt von Ziffer 8.5, 2. und gegebenenfalls 3. Absatz dieses Vertrages bindend. Können sich die betreffenden Parteien nicht über den Kaufpreis einigen, verläuft das Verfahren gemäss Ziffer 8.4 dieses Vertrages weiter.

Falls und soweit kein grundsätzliches Kaufinteresse besteht, verläuft das Verfahren gemäss Ziffer 8.5 dieses Vertrages weiter.

8.4 Kaufpreisbestimmung durch Dritte

Können sich die Parteien nicht innert 90 Tagen seit Mitteilung des Kaufinteresses über den Kaufpreis einigen, wird der Kaufpreis durch einen gemeinsam bestimmten Gutachter innert nützlicher Frist (maximal 60 Tage) nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln (namentlich DCF-Methode, Multiples von vergleichbaren Gesellschaften, Multiples von vergleichbaren Transaktionen) ermittelt. Massgebend ist der wirkliche Wert (Verkehrswert) der Aktien. Bei dessen Bestimmung sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Berücksichtigung allfälliger gemeinsam entwickelter Bewertungen und Bewertungsansätze der Parteien betreffend die Gesellschaft;
- Berücksichtigung allfällig vorliegender Kaufangebote von Dritten;
- Nichtberücksichtigung von Minderheits- und Vinkulierungsabzügen;
- Nichtberücksichtigung von Zuschlägen für Kontrollmehrheiten.

Die verkaufswillige Partei hat den Vorhandberechtigten innert 60 Tagen seit Empfang der Bewertung mitzuteilen, ob sie zu diesem Preis zu verkaufen bereit ist. Nichteinhalten der Frist gilt als Bestätigung des Verkaufswillens. Ist die verkaufswillige Partei nicht bereit, ihre Aktien zu diesem Preis zu verkaufen, gelten die betreffenden Aktien nicht mehr als «zum Verkauf angebotene Aktien» im Sinne von Ziffer 8.5 2. Absatz dieses Vertrages.

Die Vorhandberechtigten haben innert weiteren 30 Tagen seit Empfang dieser Mitteilung der verkaufswilligen Partei mitzuteilen, ob sie zu diesem Preis zu kaufen bereit sind. Nichteinhalten der Frist gilt als Ablehnung der Offerte. Im Falle der Ablehnung der Offerte verläuft das Verfahren gemäss Ziffer 8.5 dieses Vertrages weiter.

8.5 Verzicht

Verzichtet eine vorhandberechtigte Partei auf die Ausübung ihres Rechts, geht es im Verhältnis ihrer Aktienanteile in erster Linie an die übrigen Parteien des gleichen wirtschaftlich Berechtigten über, in zweiter Linie an die übrigen Parteien, und zwar so lange, bis das Recht an allen Aktien ausgeübt oder verwirkt ist. Für jeden Verkauf eines Aktienpakets (selbst zwischen den gleichen Parteien) bedarf es einer separaten Einigung der Parteien über den Kaufpreis. Zwischen den gleichen Parteien für den Kauf eines Aktienpakets erstellte Gutachten bleiben, bei Nichteinigung über den Kaufpreis, auch für allfällige weitere Verkäufe verbindlich.

Die Ausübung des Vorhandrechts ist nur gültig, wenn es an allen zum Verkauf angebotenen Aktien, welche nicht zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehören, ausgeübt wird, das heisst wenn die verkaufswillige Partei alle diese Aktien verkaufen kann.

Sofern die veräusserungswillige Partei zusätzlich auch Aktien zum Verkauf angeboten hat, die zum Bestand ihrer individuellen Mindestbeteiligung gehören, ist die Ausübung des Vorhandrechts an diesen zusätzlich angebotenen Aktien nur gültig, wenn es an allen zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehörenden Aktien ausgeübt wird, das heisst wenn die verkaufswillige Partei alle diese Aktien verkaufen kann.

Aktien, die nach Massgabe dieses Vertrages den Vorhandberechtigten angeboten werden und an denen kein Berechtigter das Vorhandrecht ausübt, können von der verkaufswilligen Partei binnen 24 Monaten seit Nichtausübung des Vorhandrechts frei veräussert werden, soweit diese Aktien nicht zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehören. Bei Nichtveräusserung binnen dieser Frist lebt das Vorhandrecht gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages wieder auf.

8.6 Übertragung von Rechten und Pflichten und Hinweis auf Statuten

Veräussert eine Partei ihre Aktien der Gesellschaft nach Durchführung des Vorhandverfahrens gemäss dieser Ziffer 8, ist sie verpflichtet, den Erwerber ihrer Aktien zum Beitritt zu diesem Vertrag und zur Übernahme von sämtlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Die veräussernde Partei hat den Erwerber weiter zu verpflichten, die Statuten der Gesellschaft zu akzeptieren und zu unterzeichnen.

9 Verhältnis zu den Vinkulierungsbestimmungen der Gesellschaft

9.1 Bei Einhaltung des Verfahrens betreffend Vorhandrecht

Für Aktien der Gesellschaft, welche nach korrekter Durchführung des Verfahrens gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) an eine vorhandberechtigte Partei oder im Falle eines Verzichts der vorhandberechtigten Parteien an einen Dritten übertragen werden, hat der Erwerber einen unbedingten Rechtsanspruch auf Eintragung ins Aktienbuch der Gesellschaft. Dieser Anspruch geht den statutarischen Vinkulierungsbestimmungen gemäss Artikel 8 der Statuten der Gesellschaft vor.

Die Vertragsparteien werden dem Verwaltungsrat gegebenenfalls gemeinsam einen entsprechenden Antrag um Nichtanwendung der Vinkulierungsbestimmungen bzw. um Zustimmung zur Übertragung und Eintragung des Erwerbers oder der Erwerber im Aktienbuch unterbreiten.

9.2 Bei Nichteinhaltung des Verfahrens betreffend Vorhandrecht

Für Aktien der Gesellschaft, für die das Verfahren gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (*Vorhandrecht*) nicht oder nicht korrekt durchgeführt wurde, bleibt die An-

wendung der Vinkulierungsbestimmungen gemäss Artikel 8 der Statuten der Gesellschaft explizit vorbehalten. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, den Erwerb der Aktien aus wichtigen Gründen abzulehnen oder, falls kein wichtiger Grund vorliegt, die Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung, für Rechnung der Parteien dieses Vertrages oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Falls Interesse der Vertragsparteien besteht, sind die Aktien primär auf Rechnung dieser Vertragsparteien zu übernehmen, und zwar grundsätzlich proportional zu ihren Aktienanteilen.

Die den Vertrag einhaltenden Vertragsparteien werden dem Verwaltungsrat gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag um Anwendung der Vinkulierungsbestimmungen bzw. um Nichtzustimmung zur Übertragung und Nichteintragung des Erwerbers oder der Erwerber im Aktienbuch unterbreiten.

10 Fortsetzungsklausel

Wenn der Liquidationsanteil einer Partei dieses Vertrages zur Zwangsverwertung gelangt oder eine Partei dieses Vertrages in Konkurs fällt, bleibt dieser Vertrag unter den übrigen Vertragsparteien weiterbestehen.

11 Mitverkaufsrecht

Nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 vereinbaren die Parteien das folgende Mitverkaufsrecht. Dieses Mitverkaufsrecht geht den Vereinbarungen gemäss Ziffer 7.3 (Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode) vor.

Beabsichtigen mehrere Parteien dieses Vertrages, Aktien im Umfang von insgesamt mindestens zwei Drittel aller Aktien der Gesellschaft zu veräussern, dann sind die übrigen Parteien berechtigt, entweder sämtliche Aktien der veräusserungswilligen Parteien durch Ausübung ihrer Vorhandrechte gemäss Ziffer 8 zu erwerben oder stattdessen ihre Aktien zu denselben Bedingungen wie die veräusserungswilligen Parteien mitzuveräussern.

Die veräusserungswilligen Parteien informieren die übrigen Parteien und den Verwaltungsratspräsidenten gemäss Ziffer 8.2 dieses Vertrages über ihre Verkaufsabsichten.

Die übrigen Parteien können ihr Mitverkaufsrecht innert 60 Tagen seit Empfang der Information durch schriftliche Mitteilung an die veräusserungswilligen Parteien und an den Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft geltend machen. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Sämtliche veräusserungswilligen Parteien sind für die Umsetzung gemeinsam verantwortlich.

12 Mitverkaufspflicht

Nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 vereinbaren die Parteien die folgende Mitverkaufspflicht. Diese Mitverkaufspflicht geht den Vereinbarungen gemäss Ziffer 7.3 (Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode) vor.

Beabsichtigen mehrere Parteien dieses Vertrages, Aktien im Umfang von insgesamt mindestens 80% aller Aktien der Gesellschaft zu veräussern, dann sind die übrigen Parteien verpflichtet, entweder sämtliche Aktien der veräusserungswilligen Parteien durch Ausübung ihrer Vorhandrechte gemäss Ziffer 8 zu erwerben oder stattdessen ihre Aktien zu denselben Bedingungen wie die veräusserungswilligen Parteien mitzuveräussern.

Die veräusserungswilligen Parteien informieren die übrigen Parteien und den Verwaltungsratspräsidenten gemäss Ziffer 8.2 dieses Vertrages über ihre Verkaufsabsichten.

Die übrigen Parteien müssen ihre Aktien innert 60 Tagen seit Empfang der Information durch schriftliche Mitteilung an die veräusserungswilligen Parteien und an den Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Parteien sind für die Umsetzung gemeinsam verantwortlich.

13 Vertragsverletzungen

13.1 Konventionalstrafe

Verletzt eine Partei eine Bestimmung dieses Vertrages, so ist sie zunächst verpflichtet, die Vertragsverletzung wenn immer möglich umgehend rückgängig zu machen.

Wird die Vertragsverletzung binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 60 Tagen nicht rückgängig gemacht oder ist eine Rückgängigmachung nicht möglich, so schuldet die verletzende Partei für jede Verletzungshandlung eine Konventionalstrafe von CHF 5 Mio. (fünf Millionen Franken), welche den berechtigten Parteien gemäss ihren Aktienanteilen zusteht. Die Konventionalstrafe wird 30 Tage nach der jeweiligen Verletzungshandlung fällig.

13.2 Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Ist einer Partei oder sind mehreren Parteien wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine andere Partei ein Schaden entstanden, ist die verletzende Partei der oder den geschädigten Parteien zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, soweit dieser nicht bereits durch die Konventionalstrafe gedeckt ist.

Neben dem Recht auf Konventionalstrafe und Schadenersatz hat jede Partei das Recht, gegenüber der verletzenden Partei Realerfüllung und somit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes und die Vornahme der dafür erforderlichen Handlungen und die Abgabe der dafür notwendigen Willenserklärungen zu verlangen.

13.3 Kaufrecht der übrigen Parteien

Bei mehrfacher und absichtlicher grober Vertragsverletzung können die übrigen Parteien mit einem Quorum von zwei Drittel der ihnen gehörenden Aktien beschliessen, anstelle der Geltendmachung der Konventionalstrafe ein Kaufrecht an den Aktien der vertragswidrig handelnden Partei zu 80 % des wirklichen Wertes dieser Aktien geltend machen. Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer. 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) sinngemäss.

Können sich die Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, erfolgt die Kaufpreisbestimmung durch Dritte gemäss Ziffer 8.4, 1. Absatz dieses Vertrages, wobei diese Kaufpreisbestimmung, abweichend zur Regelung in Ziffer 8.4, 2. und 3. Absatz, unter Vorbehalt der Anfechtung gemäss Ziffer 16 und 17 für alle Parteien verbindlich ist.

Das Kaufrecht kann nur an sämtlichen Aktien der verletzenden Partei ausgeübt werden.

Bereits erfolgte Zahlungen aus Konventionalstrafe sind zurückzuerstatten.

14 Dauer des Vertrages, Kündigung und Kündigungsfolgen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Er ist für die Dauer bis 31. Dezember ... *[8 Jahre ab Vertragsunterzeichnung]* fest abgeschlossen.

Wird der Vertrag nicht 12 Monate vor Ablauf (Datum des Poststempels massgebend) durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien gekündigt («ordentliche Kündigung»), so verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils fünf Jahre.

Diejenige Partei, welche die ordentliche Kündigung ausspricht, ist verpflichtet, alle ihre Aktien den anderen Parteien, welche bereit sind, den Vertrag fortzusetzen, zum Kauf anzubieten. Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer. 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) sinngemäss; Ziffer 8.6, Ziffer 9.1 und Ziffer 15 dieses Vertrages finden dagegen keine Anwendung.

Können sich Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, erfolgt die Kaufpreisbestimmung durch Dritte gemäss Ziffer 8.4, 1. Absatz dieses Vertrages, wobei diese Kaufpreisbestimmung, abweichend zur Regelung in Ziffer 8.4, 2. und 3. Absatz, unter Vorbehalt der Anfechtung gemäss Ziffer 16 und 17 für die betreffenden Parteien verbindlich ist.

Das Kaufrecht kann nur an sämtlichen Aktien der kündigenden Partei ausgeübt werden.

Aus von einer Partei verursachten wichtigen Gründen, die einer bzw. mehreren anderen Parteien (nachfolgend «beeinträchtigte Partei(en)») die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, kann der Vertrag von der/den beeinträchtigten Partei(en) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden («ausserordentliche Kündigung»). Die Partei bzw. die Parteien, welche die wichtigen Gründe für die Kündigung verursacht hat, ist diesfalls verpflichtet, alle ihre Aktien der/den beeinträchtigte(n) Partei(en) zum Kauf anzubieten. Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) sinngemäss; Ziffer 8.6, Ziffer 9.1 und Ziffer 15 dieses Vertrages finden dagegen keine Anwendung. Können sich Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, erfolgt die Kaufpreisbestimmung durch Dritte gemäss Ziffer 8.4, 1. Absatz dieses Vertrages, wobei diese Kaufpreisbestimmung, abweichend zur Regelung in Ziffer 8.4, 2. und 3. Absatz, unter Vorbehalt der Anfechtung gemäss Ziffer 16 und 17 für die betreffenden Parteien verbindlich ist. Das Kaufrecht kann nur an sämtlichen Aktien der die wichtigen Gründe verursachenden Partei ausgeübt werden.

Besitzt eine Partei keine Aktien der Gesellschaft mehr, scheidet sie automatisch aus dem Vertrag aus.

15 Beitritt und Übergang der Parteistellung

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für sämtliche Aktien an der Gesellschaft, die den Parteien gehören oder von ihnen später erworben werden.

Im Falle von entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragungen von Aktien an Dritte sind die Parteien verpflichtet, den Erwerber ihrer Aktien zum Beitritt zu diesem Vertrag und zur Übernahme von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Die übertragende Partei hat den Erwerber weiter zu verpflichten, die Statuten der Gesellschaft zu akzeptieren und zu unterzeichnen.

16 Aussergerichtliche Konfliktlösung

Die Parteien streben an, bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein aussergerichtliches Vermittlungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen.

Für den Fall, dass weder eine Vermittlung noch eine Mediation erfolgreich sind, ist die Streitigkeit durch die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung zu entscheiden.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Für etwaige Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Gerichte am Sitz der Gesellschaft als ausschliesslich zuständig.

18 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag regelt das gesamte Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich vorzunehmen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Einstimmigkeit der Parteien. Davon ausgenommen sind Änderungen gemäss Ziffer 7.3 letzter Absatz dieses Vertrages.

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, in zukünftigen Generalversammlungen der Gesellschaft ihr Stimmrecht so auszuüben, dass die Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten werden.

Fragen, die dieser Vertrag nicht regelt, sind entsprechend dem Sinn und Zweck dieses Vertrages in Abwägung der gegenseitigen Interessen und unter Einhaltung

des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie der Grundsätze von Loyalität und Fairness zu regeln.

Ergeben sich in Zukunft nicht vorhergesehene Umstände, die einer anderen oder zusätzlichen Regelung bedürfen, so verpflichten sich die Parteien, einer dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung zuzustimmen.

Die Parteien verpflichten sich, mindestens alle zehn Jahre diesen Vertrag auf seine Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig bzw. unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle einer solchen nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung tritt jene Ersatzlösung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung am nächsten kommt.

Baden, //

Die Parteien:

//